jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/02/0177

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §36 lita;
KFG 1967 §43 Abs1;
KFG 1967 §43 Abs2;
KFG 1967 §43 Abs4 litc;

Rechtssatz

Die Ablieferung des Zulassungsscheines ist - abgesehen vom Fall des Verlustes und der Glaubhaftmachung dieses Umstandes - Voraussetzung dafür, dass die Abmeldung das Erlöschen der Zulassung zur Folge hat (Hinweis E 20.6.1984, 82/11/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020177.X01

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at